

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollenrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Christian Hoffmann (Schilanglauf)

Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diesen bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens

Unter Hinweis auf die Pressemitteilung vom 11.12.2009 teilt die Rechtskommission der NADA Austria mit, dass sich der Athlet Christian Hoffmann in eingeräumter Frist zu der gegen ihn beantragten Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung geäußert hat und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als unrichtig bestritten hat.

Die Rechtskommission hat über die beantragte Disziplinarmaßnahme nach Durchführung eines Beweisverfahrens bzw. einer innerhalb von 8 Wochen nach Einlangen des Prüfantrages stattzufindenden mündlichen Verhandlung, in welcher in Anwesenheit der Verfahrensparteien die vorgelegten bzw. beantragten Beweise erörtert bzw. beantragten Zeugen einvernommen werden, zu entscheiden.

Über die gegen den Athleten Christian Hoffmann gleichfalls beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung war jedoch nach Einlangen seiner Äußerung unverzüglich zu entscheiden.

Bei einer vorläufigen Suspendierung handelt es sich um eine Sicherungsmaßnahme. Sicherungsmaßnahmen dürfen als Provisorialentscheidungen grundsätzlich nicht der endgültigen Entscheidung vorgreifen bzw. eine Sachlage schaffen, welche im Falle eines die Suspendierung nicht rechtfertigenden Urteils nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Vielmehr sollen Sicherungsmaßnahmen nur einen vorläufigen Rechtsschutz rasch gewähren, sodass für sie kein aufwendiges Beweisverfahren durchzuführen, sondern anhand der zum Zeitpunkt der Entscheidung paraten Beweismittel zu entscheiden ist.

Dem Prüfantrag der NADA Austria vom 11.12.2009 sind zahlreiche Protokolle von Zeugen vor der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft angeschlossen, in welchen diese im Rahmen ihrer Zeugenaussagen den Athleten Christian Hoffmann hinsichtlich der gegen diesen im Prüfantrag erhobenen Vorwürfe belasten bzw. diese bestätigen. Weiters werden Aussagen von Zeugen durch vorgelegte dienstliche Wahrnehmungen der zuständigen Ermittlungsbeamten der Polizei bestätigt.

Für die Rechtskommission der NADA besteht derzeit kein Grund, an der Richtigkeit der diesbezüglichen Aussagen dieser Zeugen bzw. Ermittlungsbeamten der Polizei zu zweifeln, insbesondere da falsche Zeugenaussagen bzw. Urkundenverfälschung und Amtsmissbrauch (bspw. durch falsche Beurkundung von Aussagen Dritter) strafbar sind.

Aufgrund dieser - jedoch ohne Präjudiz auf die beantragte Disziplinarmaßnahme - jedenfalls als parate Beweismittel zu wertenden, schriftlichen Aussagen mehrerer Zeugen bzw. Ermittlungsbeamten der Polizei konnte - unter Einhaltung der Beschuldigtenrechte durch Einräumung einer (auch ausgenützten) Stellungnahme zu den Vorwürfen - eine sachgerechte Entscheidung über die beantragte Suspendierung auch ohne vorherige Einvernahme des Athleten Christian Hoffmann und der beantragten Zeugen bzw. Aufnahme der beantragten Beweise getroffen werden, insbesondere da im Falle der diesbezüglichen Einvernahmen bzw. Aufnahmen bereits das eigentliche Dopingverfahren durchgeführt worden wäre, was aber nicht der Zweck einer nur vorläufigen Rechtschutz gewährenden Sicherungsmaßnahme sein kann und ein abgekürztes Verfahren nicht beantragt wurde.

Damit war aber über den Athleten Christian Hoffmann die im Prüfantrag als Sicherungsmaßnahme beantragte unverzügliche Suspendierung bis zum Ende des gegen ihn bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens auszusprechen, um diesen unmittelbar von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten.

Die vom Athleten Christian Hoffmann in seiner Äußerung beantragte Einstellung des Dopingverfahrens war abzuweisen, da erst nach Durchführung des dem eingeleitetem Dopingverfahren vorbehaltenen Beweisverfahrens durch Einvernahme von ihm, der beantragten Zeugen bzw. Aufnahme und Einsicht in die weiters beantragten Beweise festgestellt werden kann, ob dieser die ihm vorgeworfenen Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.

Wien, am 31.12.2009

Mag. Gernot Schaar
Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at